



Einreicher: Stadtverordneter Twerdy, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen öffentlich

Betreff:

Tempo 30 vor Schulen und weiteren gemäß StVO einschlägigen Standorten

Erstellungsdatum:	06.10.2020
Eingang Büro der SVV:	14.10.2020
weitergeleitet an das Büro OBM:	14.10.2020
Termin der Beantwortung:	04.11.2020
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	06.11.2020

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

In § 45 Absatz 9 Punkt 6 StVO ist seit Dezember 2016 geregelt, dass im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern Tempo 30 angeordnet werden soll - ohne den dafür früher notwendigen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage.

Ich frage den Oberbürgermeister:

- 1. Auf welchen Straßen bzw. Streckenabschnitten in Potsdam, auf denen der oben geschilderte Sachverhalt zutrifft, ist Tempo 30 noch nicht als Zone bzw. streckenbezogen angeordnet?**

Mitte 2018 wurde die SVV mit der Mitteilungsvorlage zu DS 18/SVV/0062 vom Ergebnis des Prüfauftrages an die Verwaltung ausführlich darüber informiert, dass an allen zu diesem Zeitpunkt vorhandenen, den verkehrsrechtlichen Kriterien entsprechenden Bereichen vor Kitas, Schulstandorten, Alten- und Pflegeheimen und auch Krankenhäusern bereits eine Tempo-30-Regelung oder verkehrsberuhigter Bereich existiert bzw. diese als Geschäft der laufenden Verwaltung zeitnah bedarfsgerecht umgesetzt werden.

Selbstverständlich wird bei Neueinrichtung und Eröffnung von den o.g. Institutionen durch die Verwaltung Vorsorge getroffen und im Bereich derartiger Einrichtungen die für diesen Standort erforderliche Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit geprüft und ggf. angeordnet.

- 2. Wann ist in den Fällen unter 1. eine Anordnung gegebenenfalls geplant?**

Momentan verfügt die Verwaltung über keine Erkenntnisse, dass vor derartigen beschilderungswürdigen Einrichtungen Defizite hinsichtlich der Einrichtung geschwindigkeitsreduzierender Streckenabschnitte bestehen.

3. Welche Streckenabschnitte sind durch Radfahrer so stark befahren, dass Tempo 30 wegen besonderer Sicherheitserfordernisse anzuordnen ist?

Eine hohe Radverkehrsbelastung alleine stellt keine besondere Gefahrenlage im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar und kann folglich nicht zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen führen. Auch die Empfehlungen zur Anlage von Radverkehrsanlagen (ERA) als maßgebliches verkehrsplanerisches Regelwerk empfehlen keine Geschwindigkeitsbeschränkungen alleine aufgrund der Radverkehrsstärke.

Es müssen daher stets konkrete besondere Gefahrenlagen für Radfahrende oder andere Verkehrsteilnehmende vorliegen, um eine Anordnung von Tempo 30 zu begründen.

Nach Rücksprache mit der Polizei liegen momentan keine Erkenntnisse zu derartigen Streckenabschnitten innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam vor.

4. Auf welchen Streckenabschnitten ist die Überquerungsfrequenz durch z.B. öffentliche Einrichtungen, Geschäfte oder ähnliches so hoch, dass Tempo 30 wegen besonderer Sicherheitserfordernisse anzuordnen ist?

Verkehrsrechtliche Anordnungen, z.B. auch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h, müssen durch spezifische Situationen, Lagen und Ereignisse veranlasst sein, die ein örtliches konkretes Gefährdungspotential für die in § 45 StVO geschützten Güter und Interessen begründen.

Zudem regelt § 45 Abs. 9 StVO, dass die Straßenverkehrsbehörde nur dort berechtigt ist Verkehrszeichen anzuordnen, wo dies auf Grund einer Gefahrenlage bzw. besonderer Umstände zwingend geboten ist.

Weder der Polizei noch der Stadtverwaltung sind momentan Streckenabschnitte mit erhöhtem Verkehrsaufkommen bzw. besonderen Sicherheitserfordernissen bekannt, aus deren Folge eine Geschwindigkeitsreduzierung begründet wäre.

5. Auf welchen Streckenabschnitten gab oder gibt es viele Unfälle oder eine besondere Gefährdungssituation (z.B. wegen besonders schutzbedürftigen Personen), so dass Tempo 30 wegen besonderer Sicherheitserfordernisse anzuordnen ist?

Derzeit sind der Polizei und auch der Stadtverwaltung keine Streckenabschnitte bekannt, auf welchen besondere bzw. signifikante Gefährdungssituationen vorliegen, denen mit einer Tempo-30-Regelung zu begegnen wäre

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt